

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 247: Auf den Elfmorgen in Koblenz-Güls (Änderung Nr. 6 im vereinfachten Verfahren)

-----

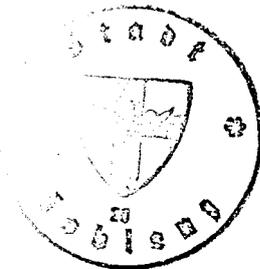
Der rechtskräftige Bebauungsplan läßt Garagen bzw. Stellplätze in dem zu ändernden Bereich nur im rückwärtigen Grundstücksbereich zu. Dies führt, bedingt durch die relativ dichte Bebauung zu nachbarlichen Problemen.

Um dieser Sachlage entgegenzuwirken soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, daß eine Garage bzw. Carport oder Stellplatz im seitlichen Bauwich des bereits vorhandenen Wohnhauses zulässig ist.

Gleichzeitig soll die im Abstand von ca. 2 m zur Grundstücksgrenze geplante Baumscheibe zur Nutzung des Gartens bündig bis an die Grenze verschoben werden.

Ausgefertigt:

Koblenz, 18.08.98



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

*Walter W. W. W.*  
Oberbürgermeister